

ren, sie auf eigene Kosten versichern zu lassen und unter Beachtung der Interessen des Auftraggebers alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um die Gebrauchtware zu verkaufen sowie dem Auftraggeber den Verkauf unverzüglich mitzuteilen.

(5) Werden in Kommission übernommene Gebrauchtwaren in der vereinbarten Frist nicht verkauft, ist der Auftraggeber verpflichtet, diese zurückzunehmen.

(6) Hat der Auftraggeber die Gebrauchtware nicht innerhalb der vereinbarten Frist abgeholt, so ist die Verkaufseinrichtung des Gebrauchtwarenhandels berechtigt, je Vertrag und für jede angefangene Woche 2 M Lagergebühr zu berechnen.

(7) Hat der Auftraggeber 2 Monate nach Ablauf der vereinbarten Rücknahmefrist die Sache nicht abgeholt, dann ist die Verkaufseinrichtung des Gebrauchtwarenhandels berechtigt, die Sachen zu verkaufen oder in sachgemäßer Weise anderweitig zu verwerten. Diese Absicht ist dem Auftraggeber spätestens 1 Monat vor Verkauf oder Verwertung schriftlich per Einschreiben mitzuteilen. Die Mitteilung kann unterbleiben, wenn der Zeitwert des Vertragsgegenstandes unter 20 M liegt. Die Verkaufseinrichtung des Gebrauchtwarenhandels ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers ihm den durch den Verkauf oder die Verwertung erzielten Erlös bis zum Ablauf 1 Jahres nach Verkauf bzw. Verwertung herauszugeben. Vom Erlös sind die der Verkaufseinrichtung des Gebrauchtwarenhandels entstandenen Aufwendungen abzuziehen. Nach Ablauf der Jahresfrist ist der Erlös an das zuständige staatliche Organ abzuführen.

§ 10

Auszuzahlender Betrag

(1) Von der Verkaufseinrichtung des sozialistischen Gebrauchtwarenhandels ist

- a) beim Ankauf von Gebrauchtwaren dem Veräußerer ein Betrag, der sich errechnet aus dem getaxten Zeitwert abzüglich einer Handelsspanne,
 - bei Möbeln in Höhe von 22 %,
 - bei Kinderbedarfsartikeln, Bekleidung, Schuhen in Höhe von 20 %,
 - bei allen übrigen Gebrauchtwaren in Höhe von 15 %;
- b) bei in Kommission übernommenen Gebrauchtwaren dem Auftraggeber ein Betrag, der sich zusammensetzt aus dem erzielten Verkaufserlös abzüglich einer Handelsspanne,
 - bei Möbeln in Höhe von 20 %,
 - bei Kinderbedarfsartikeln, Bekleidung, Schuhen in Höhe von 16 %,
 - bei allen übrigen Gebrauchtwaren in Höhe von 13 %

auszuzahlen.

Über die Handelsspanne hinaus sind die angefallenen Kosten, die vom Veräußerer/Auftraggeber zu tragen sind, in Abzug zu bringen.

(2) Die Verkaufseinrichtung des privaten Gebrauchtwarenhandels hat in den Fällen des Abs. 1 Buchstaben a und b die ihr vom örtlichen Staatsorgan genehmigten Sätze für Taxgebühren und Provision in Abzug zu bringen.

§ 11

Aufwendungsersatz

(1) Kommt nach erfolgter Taxierung in den Räumen des Veräußerers/Auftraggebers der Abschluß eines Vertrages aus

Gründen, die in der Person des Veräußerers/Auftraggebers liegen, sofort oder zu dem vereinbarten Zeitpunkt nicht zustande, hat dieser an die Verkaufseinrichtung des sozialistischen Gebrauchtwarenhandels bei einem getaxten Zeitwert (insgesamt) bis

10 M = —,50 M

25 M = 1,- M

50 M = 2,- M

100 M = 5,- M

250 M = 10,- M

500 M = 15,- M

1 000 M = 20,- M

und über 1 000 M je angefangene 500 M weitere 5 M als Aufwendungsersatz zu zahlen.

(2) Kommt bei der Übernahme in Kommission der Verkauf von Gebrauchtwaren nicht zustande, hat der Auftraggeber an die Verkaufseinrichtung des sozialistischen Gebrauchtwarenhandels für die entstandenen Kosten einen Aufwendungsersatz entsprechend Abs. 1 zuzüglich der für An- und Rücktransport angefallenen Kosten zu zahlen.

(3) Die Verkaufseinrichtung des privaten Gebrauchtwarenhandels kann in den Fällen der Absätze 1 und 2 einen Aufwendungsersatz in Höhe der ihr vom örtlichen Staatsorgan genehmigten Sätze für Taxgebühren in Anspruch nehmen.

§ 12

Taxierung und Transport

(1) Die Verkaufseinrichtung des sozialistischen Gebrauchtwarenhandels hat bei sperrigen und schwerlastigen Gebrauchtwaren auf Wunsch des Veräußerers/Auftraggebers die Taxierung an dem von ihm genannten Ort vorzunehmen, soweit dieser innerhalb des Versorgungsbereiches liegt.

(2) Die Verkaufseinrichtung des sozialistischen Gebrauchtwarenhandels hat auf Wunsch des Veräußerers/Auftraggebers den Transport von schwerlastigen und sperrigen Gebrauchtwaren zur Verkaufseinrichtung auf Rechnung des Veräußerers/Auftraggebers zu übernehmen oder zu vermitteln.

§ 13

Verkaufspreis

Der Verkauf von Gebrauchtwaren an die Bevölkerung oder an gesellschaftliche Bedarfsträger erfolgt zum Verkaufspreis gemäß § 7.

§ 14

Teilzahlung

Für den Verkauf von Gebrauchtwaren auf Teilzahlung sind die Rechtsvorschriften über den Teilzahlungsverkauf entsprechend anzuwenden.

§ 15

Garantie

(1) Die Garantiezeit für Gebrauchtwaren beträgt 3 Monate. Der Käufer kann Preisermäßigung oder Preisrückzahlung sowie Erstattung seiner Aufwendungen verlangen, wenn die Ware bei der Übergabe Mängel hatte, die den vertraglich vorausgesetzten Gebrauchswert erheblich mindern. Die Garantie kann vertraglich beschränkt oder ausgeschlossen werden.